

Förderprogramm "Integration durch Qualifizierung (IQ)"

Grafik – Neuregelungen im Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung¹

Ausbildungsduldung, § 60c

- Geklärte Identität zwingend (Identität kann auch durch andere geeignete Mittel als Identitätsdokument mit Lichtbild geklärt werden, wie z. B. Führerschein, Dienstausweis, Personenstandsurkunde mit Lichtbild, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Meldebescheinigung, Schulzeugnisse oder Schulbescheinigungen).
- Geflüchtete, die im Asylverfahren eine Ausbildung begonnen haben und diese nach Ablehnung des Asylantrages fortsetzen möchten oder Personen, die bereits im Besitz einer Duldung nach § 60a sind.
- "Wartezeit" von drei Monaten bei Besitz einer Duldung nach § 60a bevor die Ausbildungsduldung erteilt werden kann.
- Bei Ausbildungsplatzzusage für eine qualifizierte
 Ausbildung im Bereich der Assistenz- und Helferberufe kann eine Duldung erteilt werden.
- Bei "offensichtlichem Missbrauch" kann die Erteilung versagt werden, z. B. bei Ausbildungen, bei denen vornherein offenkundig ausgeschlossen ist, dass die Ausbildung zum Erfolg führen kann, etwa wegen nicht vorhandener Sprachkenntnisse.
- Konkretisierung der Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung (Abs.2 Nr.5) um eine bundeseinheitliche Anwendungspraxis zu erreichen.

Beschäftigungsduldung, § 60d

- Einreise in die Bundesrepublik vor dem 1. August 2018.
- Geklärte Identität zwingend.
- Mindestens 12 Monate im Besitz einer **Duldung nach § 60a.**
- Seit mindestens 18 Monate sozialversicherungspflichtige Tätigkeit mit regelmäßiger Arbeitszeit von 35 Std. pro Woche (20 Std. bei Alleinerziehenden).
- Sicherung des Lebensunterhaltes durch die Beschäftigung in den letzten 12 Monaten.
- Sicherung des Lebensunterhalts durch die Beschäftigung zum Zeitpunkt der Antragstellung.
- Hinreichende mündliche Deutschsprachkenntnisse (A2), auch wenn zuvor kein Integrationskurs besucht wurde.
- Straffreiheit der antragstellenden Person sowie des /der Ehe-/LebenspartnerIn mit Ausnahme von Straftaten nach dem AufenthG/AsylG.
- Erfolgreicher Abschluss eines Integrationskurses durch die antragstellende Person sowie deren Ehe-/LebenspartnerIn soweit eine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs bestanden hat.
- Keine Bezüge zu terroristischen oder extremistischen Organisationen.
- Vorläufig bis 31. Dezember 2023 in Kraft.

¹ Nach Drucksachen 19/8286 und 19/10707 (neu), angenommen vom Deutschen Bundestag am 7. Juni 2019 und gebilligt vom Bundesrat am 28.06.2019. Alle §§-Angaben beziehen sich auf den Entwurf des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG).













